



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

10. Januar 2018

Kontakt: Samuel Wegmann, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon  
Telefon +41 43 259 55 33, [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch)

1/2

## Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen aber innerhalb der Bauzonen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Bauma ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss Nr. 585 vom 18. März 1998 durch den Regierungsrat festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in den Gebieten Oberzelg und Hörnen die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen lagen vom 3. November 2017 bis 3. Januar 2018 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

### Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Bauma wird gemäss den beiden Waldgrenzenplänen 1:500 (Oberzelg) bzw. 1:1'000 (Hörnen) vom 25. Oktober 2017 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Bauma wird eingeladen, die Waldgrenzen im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Bauma wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung Bauma, Bausekretariat, Postfach 232, 8494 Bauma (mit Plänen)
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
  - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopien)
  - Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon

- Forstkreis 3 (mit Plänen)
- Förster Jürg Kuenzi, Heinrich Gujer-Strasse 31, 8494 Bauma (mit Plänen)



Dr. Konrad Noetzi  
Kantonsforstingenieur

Versand: 15. JAN. 2018